

Schulden der kommunalen Haushalte am 31.12.2022

Schuldenstatistik

GF2

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu (1) bis (37) in der Unterlage auf den Seiten 9 bis 14.

Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die **Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.)**. Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (beziehungsweise im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-)Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu

berücksichtigen.

Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

MUSTER

Berichtsstellenummer:

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			(1)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219	
	bei Ländern	(3)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279	
	bei der Sozialversicherung	(6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339	
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	(9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1070		P1079	
				Fremdwährung P1080		P1089	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1340		P1349	
				Fremdwährung P1350		P1359	
			Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung P1360		P1369	
				Fremdwährung P1370		P1379	
	beim sonstigen inländischen Bereich	(10)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389	
			Laufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1100		P1109	
				Fremdwährung P1110		P1119	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1400		P1409	
			Fremdwährung P1410		P1419		
Laufzeit über 5 Jahre			Euro-Währung P1420		P1429		
			Fremdwährung P1430		P1439		
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite		(12)	P1600		P1609	
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich			(13)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten		(14)	P1680		P1689	
	beim Bund			P1610		P1619	
	bei Ländern			P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1640		P1649	
	bei der Sozialversicherung			P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1670		P1679	
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel		(15)	P1780		P1789	
	beim Bund			P1710		P1719	
	bei Ländern			P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P1740		P1749	
	bei der Sozialversicherung			P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen			P1760		P1769	
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen			P1770		P1779		
Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)				P1990		P1999	

Berichtsstellennummer:

Wertpapierschulden		Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Geldmarktpapiere (17)													
Geldmarktpapiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
Kapitalmarktpapiere (18)													
Anleihen (19)	Laufzeit über 5 Jahre		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049
		Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapitalmarktpapiere (20)	Laufzeit über 1 bis einschließ- lich 5 Jahre		P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149
		Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
Summe			P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169
		Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
Summe			P2990		P2991		P2992		P2993		P2994		P2999
darunter:													
	zur Liquiditätssicherung aufgenommen		P2890		P2891		P2892		P2893		P2894		P2899

Berichtsstellennummer:

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(21)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3000		P3001		P3002	P3003	P3004	P3009			P3009	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3010		P3011		P3012	P3013	P3014	P3019			P3019	
		Laufzeit über 5 Jahre	P3020		P3021		P3022	P3023	P3024	P3029			P3029	
	bei Ländern	(3) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3030		P3031		P3032	P3033	P3034	P3039			P3039	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3040		P3041		P3042	P3043	P3044	P3049			P3049	
		Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3050		P3051		P3052	P3053	P3054	P3059			P3059	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3060		P3061		P3062	P3063	P3064	P3069			P3069	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3070		P3071		P3072	P3073	P3074	P3079			P3079	
		Laufzeit über 5 Jahre	P3080		P3081		P3082	P3083	P3084	P3089			P3089	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3090		P3091		P3092	P3093	P3094	P3099			P3099	
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3100		P3101		P3102	P3103	P3104	P3109			P3109	
Laufzeit über 5 Jahre		P3110		P3111		P3112	P3113	P3114	P3119			P3119		
bei der Sozialversicherung	(6) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3120		P3121		P3122	P3123	P3124	P3129			P3129		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3130		P3131		P3132	P3133	P3134	P3139			P3139		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3140		P3141		P3142	P3143	P3144	P3149			P3149		
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligten und Sondervermögen	(7) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3150		P3151		P3152	P3153	P3154	P3159			P3159		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3160		P3161		P3162	P3163	P3164	P3169			P3169		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3170		P3171		P3172	P3173	P3174	P3179			P3179		
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3180		P3181		P3182	P3183	P3184	P3189			P3189		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3190		P3191		P3192	P3193	P3194	P3199			P3199		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3200		P3201		P3202	P3203	P3204	P3209			P3209		
bei Kreditinstituten	(9) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3210		P3211		P3212	P3213	P3214	P3219			P3219		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3220		P3221		P3222	P3223	P3224	P3229			P3229		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3230		P3231		P3232	P3233	P3234	P3239			P3239		
Nicht-öffentlicher Bereich	(10) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3240		P3241		P3242	P3243	P3244	P3249			P3249		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3250		P3251		P3252	P3253	P3254	P3259			P3259		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3260		P3261		P3262	P3263	P3264	P3269			P3269		
beim sonstigen inländischen Bereich	(11) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3270		P3271		P3272	P3273	P3274	P3279			P3279		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3280		P3281		P3282	P3283	P3284	P3289			P3289		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3290		P3291		P3292	P3293	P3294	P3299			P3299		
beim sonstigen ausländischen Bereich	(11) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3300		P3301		P3302	P3303	P3304	P3309			P3309		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3310		P3311		P3312	P3313	P3314	P3319			P3319		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3320		P3321		P3322	P3323	P3324	P3329			P3329		
Summe	(11) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3330		P3331		P3332	P3333	P3334	P3339			P3339		
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3340		P3341		P3342	P3343	P3344	P3349			P3349		
	Laufzeit über 5 Jahre	P3350		P3351		P3352	P3353	P3354	P3359			P3359		
Summe			P3990	P3991	P3992	P3993	P3994	P3995	P3996	P3997	P3998	P3999	P3999	

Berichtsstellennummer:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen	(22)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr		P5020		P5029	
darunter:	(23)	P5100		P5109	
mit nachverhandelten Vertragsbedingungen		P5200		P5209	
von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(24)	P5030		P5039	
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr					
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte					
			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypothekenschulden	(25)	P6009		P6009	
Grundschulden	(25)	P6010		P6019	
Rentenschulden	(25)	P6020		P6029	
Restkaufelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht	(26)	P6030		P6039	
Finanzierungsleasing	(27)	P6040		P6049	
Summe		P6990		P6999	
Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)				P9999	
ÖPP-Projekte					
			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt	(28)	P6060		P6069	
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(30)	P6070		P6079	
Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)					
			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt	(31)	P6080		P6081	
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	(32)	P6090		P6091	
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen					
			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (16)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich	(34)	P7910		P7919	
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)		P7950		P7959	
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		P7930		P7939	
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	(35)	P7940		P7949	
Summe		P7990		P7999	

Berichtsstellenummer:

Schuldenübernahme	(36)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Wertpapiersschulden vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro
vom Bund	(2)	P4109		P4209		P4309	
von Ländern	(3)	P4119		P4219		P4319	
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P4129		P4229		P4329	
von Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P4139		P4239		P4339	
bei der Sozialversicherung	(6)	P4149		P4249		P4349	
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P4159		P4259		P4359	
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P4169		P4269		P4369	
von Kreditinstituten	(9)	P4179		P4279		P4379	
vom sonstigen inländischen Bereich	(10)	P4189		P4289		P4389	
vom sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P4199		P4299		P4399	
Summe		P4499		P4599		P4699	

Berichtsstellennummer:

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (37)	Code	Kassenkredite		Code	Wertpapiersschulden		Code	Kredite	
		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro			Stand am 31.12.2022 in vollen Euro			Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
in 2023	P8209			P8409			P8609		
	P8219			P8419			P8619		
in 2024	P8229			P8429			P8629		
	P8239			P8439			P8639		
in 2025	P8249			P8449			P8649		
	P8259			P8459			P8659		
in 2026	P8269			P8469			P8669		
	P8279			P8479			P8679		
in 2027	P8289			P8489			P8689		
	P8299			P8499			P8699		
nach 2027	P8309			P8509			P8709		
	P8319			P8519			P8719		
Summe	P8399			P8599			P8799		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 21).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,

- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Ge-

schäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list_MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen

- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(14) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(15) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(16) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(17) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) auszuweisen.

(18) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(19) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) zu melden.

(20) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(21) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(22) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder er-

brachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.

- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(23) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(24) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

(25) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(26) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(27) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (=Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(28) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 22) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(29) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 30) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(30) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(31) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung

der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(32) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(33) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(34) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben.

Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-)Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

(35) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(36) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung bzw. Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind nicht einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmittelübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „**Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**“ (siehe 34) zu erfassen.

(37) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben.

Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

Schulden der kommunalen Haushalte

Schuldenstatistik (GF2-Fragebogen)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis h.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände oder die/der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durch-

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

führung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

MUSTER